

**Betreff:** Fwd: Aufstellung Bebauungsplan 195 Sauerbornstraße, Karben-Petterweil  
**Von:** Monika Dörhöfer <dm@doerhoefer-planung.de>  
**Datum:** 19.02.2015 08:51  
**An:** Harald Hampel <Hampel@doerhoefer-planung.de>

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Aufstellung Bebauungsplan 195 Sauerbornstraße, Karben-Petterweil  
**Datum:** Wed, 18 Feb 2015 22:13:47 +0100  
**Von:** Thomas Schrage <t-schrage@web.de>  
**An:** [info@doerhoefer-planung.de](mailto:info@doerhoefer-planung.de)  
**Kopie (CC):** [Sylke.Radetzky@karben.de](mailto:Sylke.Radetzky@karben.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Karben sind Sie mit dem Entwurf des dortigen Bebauungsplans 195 (Sauerbornstraße, Karben-Petterweil) beauftragt. Meine Frau und ich sind Besitzer des angrenzenden Grundstücks Nr. 147/3 (Sauerbornstr. 5) und somit von den weiteren Entwicklungen auf den vom Bebauungsplan umfassten Flächen direkt betroffen.

Bzgl. des Grundstücks, auf dem das vorhandene Haus Sauerbornstr. Nr. 3 steht, haben wir ein paar Fragen/Anmerkungen:

1) Die vorgeschlagene Baugrenze reicht deutlich über das bisherige Haus hinaus nach Süden. So lange das derzeitige Haus unverändert stehen bleibt, ist das für uns natürlich kein Problem.

Sollten allerdings künftig aufgrund dieser Baugrenzen Anbauten an dieses Haus in Richtung Süden erfolgen oder aber das Haus abgerissen und gegen einen Neubau ersetzt werden, so müssten sich diese Bauten aus unserer Sicht trotzdem weiterhin an den hier vorhandenen Häuserfluchten (also der Häuser Nr. 5 und Nr. 7) orientieren. Die Orientierung an den bestehenden Fluchten war uns auch in unserer Baugenehmigung aufgegeben worden.

Das Haus Sauerbornstr. Nr. 1 als Solitär kann hier aus unserer Sicht zumindest für das direkt an unser Grundstück angrenzende Grundstück nicht als Orientierungspunkt dienen.

2) Für den Fall eines Abrisses des vorhandenen Hauses Sauerbornstr. Nr. 3 und der Errichtung eines Neubaus auf diesem Grundstück stellt sich uns darüber hinaus die Frage, inwieweit in diesem Fall der reguläre Abstand zur Grundstücksgrenze einzuhalten ist. Da die vorgeschlagenen Baugrenzen im südlichen Teil des Bebauungsplans teilweise ja sogar bis zu 7,5 m Abstand zur Grenze ausweisen, sollte aus unserer Sicht bei einem Neubau zumindest der Abstand von 3 m eingehalten werden.

Wir bitten Sie, unsere Fragen und Anmerkungen beim Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen und somit die Baugrenze bei der direkt an unser Grundstück angrenzenden Fläche zum einen an der Flucht der Häuser Sauerbornstr. Nr. 5 und Nr. 7 zu orientieren, sowie einen größeren Grenzabstand bei einem Neubau auf der Fläche des bisherigen Hauses Sauerbornstr. Nr. 3 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Frauke und Thomas Schrage  
Sauerbornstr. 5  
61184 Karben

Tel.: 06039 / 926262